

Wettbewerbskommission

Vorschläge der Wettbewerbskommission gem. § 16 Abs 1 WettbG an die Bundeswettbewerbsbehörde für Schwerpunkte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Kalenderjahr 2020

1) Einleitende Bemerkungen

Die Wettbewerbskommission (WBK) nimmt im Rahmen der im Wettbewerbsgesetz vorgesehenen alljährlichen Abgabe einer Schwerpunktempfehlung für die Arbeit der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) die Gelegenheit wahr, aus ihrer Sicht jene Bereiche aufzuzeigen, die eine vertiefte und laufende Bearbeitung im Sinne fairer Wettbewerbsverhältnisse nahelegen. Die WBK geht bei der Erarbeitung dieser Empfehlungen von Erkenntnissen aus ihrer laufenden Arbeit und ihr zugekommenen Informationen aus und ist bemüht, die Schwerpunktempfehlung auf jene wettbewerbspolitischen Bereiche zu fokussieren, deren tiefer gehende Behandlung durch die BWB den höchstmöglichen Nutzen erwarten lässt.

Die bisherigen Schwerpunktempfehlungen der WBK sind auf der Homepage der BWB ersichtlich. Einige der bisherigen Empfehlungen sind auf Grund der Entwicklungen weiterhin besonders aktuell und relevant, wie insbesondere der Online-Handel.

2) Schwerpunktempfehlung für 2020

a) Wettbewerbsmonitoring

Die WBK empfahl für 2019 das Wettbewerbsmonitoring gezielt im Sinne von **Voruntersuchungen bestimmter Branchen** vorzunehmen, die in weiterer Folge allenfalls in eine volle Branchenuntersuchung münden können.

Als mögliche Branchen wurden dabei der **Energiebereich**, der **Onlinehandel** (insbesondere auch im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen) und die **Dienstleistungsplattformen** genannt (siehe dazu gleich im Folgenden).

b) Energiebereich

Die WBK hat immer wieder, so auch letztes Jahr, die Sektoren Strom und Gas zur schwerpunktmäßigen Bearbeitung und kontinuierlichen Beobachtung empfohlen. Der Bereich der **leitungsgebundenen Energie** (Strom, Gas, Fernwärme) ist aufgrund der volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Sektoren ein "wettbewerbspolitisches Dauerthema". Es wird empfohlen, (gemeinsam mit der E-Control) neben der leitungsgebundenen Energie insbesondere die wettbewerblichen Auswirkungen des Bundes-Energieeffizienzgesetzes genau zu beobachten. Besonderes Augenmerk möge insbesondere auf die **Strompreisentwicklung nach Trennung des deutsch-österreichischen Strommarktes** gelegt werden. Mit 1.10.2018 erfolgte die Trennung der Strompreiszone zwischen Österreich und Deutschland. Die wettbewerblich relevante Frage ist nunmehr, ob und inwieweit die Einführung der Strompreiszone zu unbegründeten Preissteigerungen führt. Ein weiterer Faktor für die Bestimmung des Endkundenpreises ist die Entwicklung der Großhandelspreise. Hinsichtlich der Frage, ob sinkende Großhandelspreise ebenso regelmäßig rasch an die Endkunden weitergegeben werden wie steigende Preise, erscheint ein wettbewerbliches Monitoring sinnvoll.

c) Online-Handel

Angesichts der stetig wachsenden Marktmacht global und netzbasiert agierender internationaler Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU wurde letztes Jahr die **Prüfung der Wettbewerbsverhältnisse im Online-Handel** und gegebenenfalls Initiativen zur **Sicherstellung fairer Rahmenbedingungen** für alle Akteure empfohlen.

Die WBK ist weiterhin der Ansicht, dass speziell die folgenden vier Problembereiche zu Wettbewerbsverzerrungen führen können:

- **Schutzrechtsverletzungen/Plagiate**
- **Verstoß gegen Kennzeichnungsvorschriften**
- **Ungerechtfertigte Bevorzugung bei Posttarifen**
- **Hinterziehung von Steuern und Abgaben (Einfuhrumsatzsteuer, Zoll etc)**

Siehe näher die Schwerpunkt Empfehlung der WBK für 2019.

Daher empfahl die WBK der BWB, im Rahmen ihres Aufgabenbereiches einen **besonderen Schwerpunkt** auf die **Untersuchung des Onlinehandels, insb im Zusammenhang mit Lieferungen aus Drittstaaten** (insb China) zu legen. Hier stellen sich nicht nur **wettbewerbsrechtliche** Fragen im engeren Sinn, sondern jedenfalls auch **standortpolitische** Fragen. So ist davon auszugehen, dass dem Wirtschaftsstandort Österreich Arbeitsplätze, Ertragsteuer, Umsatzsteuer und Sozialversicherungsabgaben etc verloren gehen und in Österreich tätige Unternehmen zunehmend **Wettbewerbsnachteilen** ausgesetzt sind.

Da sich neben wettbewerbsrechtlichen jedenfalls auch standortpolitische Fragen stellen, regte die WBK an, eine entsprechende **Task Force** ins Leben zu rufen, die sich dieses kompetenz-übergreifenden Themenbereichs – nach Möglichkeit unter Einbindung weiterer in diesem Bereich Verantwortung tragender Ressorts - näher annehmen könnte.

Vor dem Hintergrund, dass es sich hierbei um ein zumindest **EU-weites Problem** handelt, empfahl die WBK eine EU-weite Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden (inklusive Europäische Kommission) und Ministerien.

Die WBK wiederholt diese Empfehlungen und möchte insbesondere bereits erfolgte Schritte/Maßnahmen hervorheben:

- Die BWB wurde im Jahr 2019 aktiv und startete eine Untersuchung der Geschäftspraktiken von Amazon. Der von der BWB erstattete Bericht zum Amazon Fall ist interessant und erhellend ausgefallen. Die WBK regt daher an, weitere derartige Untersuchungen anzustellen.
- Hinsichtlich des Themas der begünstigten Abschlussvergütungen (terminal dues) für aus China kommende Großbriefe (bzw kleine Pakete) wurde nach einer Drohung der USA, aus dem Weltpostverein auszusteigen, im Rahmen eines Sondergipfels dieser Institution am 25. September 2019 eine Einigung unter allen Mitgliedstaaten erzielt, der zufolge eine raschere Anhebung dieser Abschlussvergütungen für aus China kommende Großbriefe (kleine Pakete) nicht nur für die USA sondern auch für Länder wie Österreich möglich wird. Dadurch wird die Beseitigung nicht mehr gerechtfertigter Begünstigungen rascher möglich und ein Beitrag zur Angleichung der Wettbewerbsbedingungen geleistet.
- In Österreich wurde mittlerweile auch das BMF aktiv (ua Änderungen im Bereich der EUST): Die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer für Pakete aus Drittstaaten (bis zu einem Warenwert von EUR 22) wurde abgeschafft.

Deshalb sollte sich die BWB auch weiterhin intensiv mit Zukunftsthemen, wie zB dem **Einfluss von Algorithmen**, beschäftigen und in diesen Bereichen ihre einschlägige Expertise weiter ausbauen und das Augenmerk ihrer Aktivitäten auch weiterhin auf diesen Themenbereich richten.

d) Dienstleistungsplattformen

Vorgehensweisen wie „Dimming“ oder „de-Ranking“ durch Online-Platförmbetreiber können zu massiven Wettbewerbsverzerrungen föhren. Die WBK empfiehlt der BWB daher weiterhin, die Einhaltung der wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen auf diversen Dienstleistungsplattformen entsprechend zu beobachten. Dabei mögen insbesondere jene Unternehmen näher untersucht werden, deren unmittelbarer oder mittelbarer Geschäftsbereich die Sammlung von Daten ist.

3) Generelle Anmerkungen

Für den Wirtschaftsstandort Österreich ist eine verlässliche und effiziente Vollziehung des Wettbewerbsrechts ein wesentlicher Vorteil. Die BWB möge daher weiterhin Unabhängigkeit, Effizienz, Transparenz sowie schnelle Verfahren gewährleisten.

Im Übrigen wird auf die Anforderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie „ECN+“ verwiesen.

4) Schlussbemerkung

Die WBK bedankt sich bei der BWB für die bereits gesetzten Maßnahmen, den erfolgten Gedanken- und Erfahrungsaustausch und wünscht weiterhin viel Erfolg bei ihren Aktivitäten zur Verbesserung der Wettbewerbssituation.

Wien, 15.11.2019

Hon.-Prof. DDr. Jörg Zehetner
Vorsitzender der Wettbewerbskommission